

Bekanntmachung der Gemeinde Ganzlin über die Inkraftsetzung des B-Plans Nr. 15 "Wochenendsiedlung An der Twiete"

Die Gemeindevertretung Ganzlin hat am 02.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 15 "Wochenendsiedlung An der Twiete" als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Der B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Ganzlin tritt mit Ablauf des 22.12.2021 in Kraft.

Das Plangebiet betrifft die Wochenendhausssiedlung in Twietfort, südwestlich der Bundesstraße 198 sowie nordwestlich der Gemeindestraße ‚Fortweg‘ und des Hofgrundstücks Fortweg 15.

Jedermann kann die rechtskräftige Satzung nebst Begründung ab diesem Tag beim Bauamt des Amtes Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen sind ab diesem Tag auch über die Homepage des Amtes Plau am See unter <https://www.amtplau.de> und dem Button ‚Baurecht‘ sowie über das Internetportal des Landes M-V unter [https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive Karte](https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive_Karte) verfügbar.

Von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB wird gem. § 13a (2) i.V.m. § 13 (3) BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ganzlin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Art. 1 des G v. 23.07. 2019 (GVOBl. S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ganzlin, 10.12.2021

Gez. J. Tiemer
Bürgermeister